



Inhalt:

- 52 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
- 53 Aufgefundene Geldbeträge im Jahr 2007 (Sparkasse Ingolstadt)
- 54 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2008
- 55 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Sondergebiet Neuhartshöfe 2. Erweiterung“ (Möbel Gruber); Markt Gaimersheim
- 56 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Stadtweg“; Markt Gaimersheim

Bekanntmachungen des Landratsamtes

52 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

- a) Öffentlicher Auftraggeber:
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17.1
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: 85072 Eichstätt, Schottenau 16
- e) Bezeichnung der Baumaßnahme:
Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
Art und Umfang der Leistung:
Gewerk 01
Erweiterung der Mess-Steuer-Regelungs-Technik
Die Erweiterung der MSRT-Leistungen basiert auf dem vor Ort bereits in weiten Teilen vorhandenem Automations-System Siemens Desigo PX mit Bus-System BACnet "Native".
 - 1x ZLT mit PC, Monitor und Drucker
 - 45x Anlagenschemata
 - 1200x Datenpunkte
 - 120x Störmeldungen
 - 3x Unterstationen mit folgenden Ansteuerungen
 - 34x un-/geregelte Heizkreise mit Temperaturlaufnehmern und Regelventilen
 - 7x Zirkulation
 - 13x Teilklimaanlagen
 - 21x Kleinlüfter
 - 3x Gaskessel
 - 2x BHKW's
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Einbringung von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Gewerk 01: Mai 2008 – Juli 2008

- i) Anforderungen:
Versand der Unterlagen vom 10.03.2008 bis 20.03.2008
Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11 oder schriftlich mit Verrechnungsscheck an
Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Hochbauverwaltung, 85072 Eichstätt
- j) Kostenbeitrag: für Gewerk 01: 45,00 €
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- k) Ende der Angebotsfrist: Zeitpunkt der Angebotseröffnung
Planeinsicht: siehe l)
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2
Zimmer Nr. 140, 1. Stock
Tel. 08421/70246, Fax 08421/70229
- m) Sprache: deutsch
- n) Anwesende: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Angebotseröffnung:
Gewerk 01: 28.03.2008 – 11.00 Uhr
- p) geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme
Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB
- r) Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) geforderte Eignungsnachweise:
vergleichbare Arbeiten in den letzten 3 Jahren
- t) Bindefrist: 21.04.2008
- u) Auskünfte bei: siehe l)
- v) Vergabepflichtstelle:
VOB-Stelle Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Eichstätt, 07.03.2008

gez. Dr. Bittl,
Landrat u. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

53 Aufgefundene Geldbeträge im Jahr 2007

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 wurden bei folgenden KundenCentern und Geschäftsstellen der Sparkasse Ingolstadt Geldbeträge gefunden:

Geschäftsstelle Westpark	Stadtgebiet Ingolstadt
Hauptstelle am Rathausplatz	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Mailing	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Friedrichshofen	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Kösching	Landkreis Eichstätt
Geschäftsstelle Berliner Straße	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Neuburger Straße	Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Gaimersheim	Landkreis Eichstätt
Geschäftsstelle Ettinger Straße	Stadtgebiet Ingolstadt

Kunden, die in den genannten Geschäftsräumen der Sparkasse Geld verloren haben, werden gebeten, ihre Ansprüche bis spätestens 30.04.2008 bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden.

Ingolstadt, 28.02.2008
Sparkasse Ingolstadt

Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt

54 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2008

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt hat mit Datum vom 04. Februar 2008 die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 erlassen.

Gemäß § 26 Abs. 2 der Verbandssatzung weist der Zweckverband darauf hin, dass die Haushaltssatzung im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4/2008 vom 22.02.2008 veröffentlicht wurde.

Gaimersheim, 28. Februar 2008
Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
gez. K n a p p , Verbandsvorsitzender

Markt Gaimersheim

55 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Sondergebiet Neuhartshöfe 2. Erweiterung“ (Möbel Gruber);

Der Marktgemeinderat hat am 13.02.2008 den oben bezeichneten vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 19.09.2007 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der Gemeindestraße Fl.Nr.2077/10 und westlich der Staatsstraße 2335 im Bereich des „Lana Grossa Kreisels“ (siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Er liegt einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht beim Markt Gaimersheim, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 14.02.2008
Markt Gaimersheim
gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

56 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Stadtweg“

Der Marktgemeinderat hat am 13.02.2008 den oben bezeichneten vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 28.03.2007 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich des „Lana Grossa Kreisels“ (siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Er liegt einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht beim Markt Gaimersheim, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 14.02.2008
Markt Gaimersheim
gez. K n a p p , 1. Bürgermeister